



Bau- und Umweltschutzdirektion
Generalsekretariat
z.Hd. Frau Marie-Therese Arnold
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

CVP Basel-Landschaft
4410 Liestal

Tel. 077 482 87 57
cvp-bl@cvp-bl.ch
www.cvp-bl.ch

Liestal, 2. Februar 2017

Vernehmlassung zur Ergänzung von §156 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) betreffend Handänderungsanzeigen

Sehr geehrte Frau Arnold

Die CVP Basel-Landschaft bedankt sich für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung zur Ergänzung von §156 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) betreffend Handänderungsanzeigen Stellung beziehen zu können.

Die CVP unterstützt, dass Absatz 2 von §156 EG ZGB mit dem Bereich Immobilien der Bau- und Umweltschutzdirektion ergänzt wird. Wir sind aber auch der Auffassung, dass die Adressanten noch um die Abteilung Enteignungsgericht erweitert werden soll bzw. dass die Abteilung Enteignungsgericht eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit erhält, von ihr bestimmte Informationen über Handänderungsanzeigen zu erhalten.

Im Enteignungsfall liegt die Zuständigkeit beim Enteignungsgericht die Entschädigung festzulegen. Um die Enteignungsentschädigung fundiert festlegen zu können, ist es für das Enteignungsgericht deshalb zwingend erforderlich, dass auch sie einen direkten Zugang zu den aktuellen, lokalen und objektbezogenen Daten der gehandelten Landpreise erhalten. Wir bitten Sie, diesbezüglich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Patricia Bräutigam
Generalsekretärin CVP Basel-Landschaft

Die Stellungnahme zur Vernehmlassung wurde von Landrat Felix Keller verfasst.